

Juni 2019

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen: Verbot einer „Frauenklausel“ im Gesellschaftsvertrag, Schockschaden für Angehörige von Missbrauchsoffern, Geschenkkartenverfall bei Supermarkt-Kette, keine Produkthaftung für Sachschäden von Unternehmern und Haftung für die Kosten der Überwachung des untreuen Ehegatten.

Judikatur

- ▷ **Verbot einer „Frauenklausel“ im Gesellschaftsvertrag:** Drei männliche Familienangehörige gründeten eine Kommanditgesellschaft. Dabei wurde in den **Gesellschaftsvertrag** eine sog. „Frauenklausel“ aufgenommen. Diese besagte, dass die **Anteile nur an männliche Nachkommen vererbt** werden dürfen. Die Übertragung der Anteile zu Lebzeiten an weibliche Familienmitglieder bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Einer der Gesellschafter (Kläger) wollte seinen Anteil jedoch seiner Tochter vererben und forderte die übrigen Gesellschafter (Beklagte) zur Zustimmung auf. Diese verweigerten ihre Zustimmung mit der Begründung, dass der Anteil erst mit dessen Tod übergehen würde und deshalb bis dahin kein Anlass für eine Einwilligung gegeben sei. Der Kläger beehrte daraufhin die **Feststellung der Nichtigkeit der betreffenden Klausel** des Gesellschaftsvertrages. Es war zu beurteilen, ob das Gleichbehandlungsgebot, das als Grundrecht als Abwehrrecht gegen den Staat dient, direkt auf einen im Rahmen der Privatautonomie geschlossenen Gesellschaftsvertrag wirken kann. Auch das Verhältnis des Gleichbehandlungsgebots und des Grundrechts des freien Eigentums war zu erörtern. Der OGH, wie auch die Vorinstanzen, gab dem Feststellungsbegehren Folge und bejahte die **unmittelbare Drittwirkung des Gleichbehandlungsgebots** auf Personengesellschaftsverträge. Darin enthaltene diskriminierende Regelungen sind sittenwidrig und somit nichtig. Die betreffende Klausel des Gesellschaftsvertrages war unwirksam und die Tochter daher zum Eintritt in die Gesellschaft berechtigt (6 Ob 55/18h).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht⁸ Rz 12, 88
 - Zankl, Zivilrecht 24² Seiten 36 f und der Begriff „Gesetz- oder Sittenwidrigkeit“
- ▷ **Schockschaden für Angehörige von Missbrauchsoffern:** Ein neunjähriges Mädchen war Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden. Die Mutter klagte daraufhin auf Ersatz des **Schockschadens** für die ihr aufgrund des Missbrauchs ihrer Tochter entstandenen psychischen Beeinträchtigungen.

Der OGH sprach aus, dass grundsätzlich ein Schockschaden mit Krankheitswert über Tötungsdelikte hinaus auch bei der schweren Verletzung naher Angehöriger ersetzt werde. Es sei deswegen **nicht zweifelhaft**, dass dies **auch für sexuelle Übergriffe gelte**, da hier eine Tathandlung vorliegt, die auch aufgrund des besonderen Unrechtsgehalts (Vorsatztat) bei der unmittelbar betroffenen Person schwere psychische und seelische Verletzungen oder Traumatisierungen herbeiführen und bei nahen Angehörigen Schockschäden iSe körperlichen Beeinträchtigung mit Krankheitswert auslösen kann. Im vorliegenden Fall verneinte der OGH jedoch den Ersatzanspruch der Mutter. Für den Ersatz des Schockschadens müsse laut OGH nämlich nicht nur die körperliche Unversehrtheit des Angehörigen beeinträchtigt sein, sondern in erster Linie die des Opfers. Der OGH verweist hierbei auf die Feststellungen der Vorinstanzen, nach welchen die Tochter sehr selbständig und reif reagierte und keine psychischen Verletzungen oder Traumatisierungen von sich trug. Der Anspruch der Mutter war sohin nicht zu rechtfertigen. (9 Ob 1/19s).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 184, 206
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fälle 30, 140, 168, 176, 190
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seite 64 und der Begriff „Körperverletzung“

- ▷ **Geschenkkartenverfall bei Supermarktkette:** Die beklagte Supermarktkette vertrieb Geschenkkarten, die beim Einkauf eingelöst werden konnten. Die Bedingungen dieser Karten sahen jedoch vor, dass diese **nur „bis zu drei Jahre gültig“** waren. Der VKI erhob eine Verbandsklage und brachte vor, dass diese Verkürzung der Verjährungsfrist **gröblich benachteiligend** iSd **§ 879 Abs 3** sei. Die Beklagte rechtfertigte die Verfallsfrist von 3 Jahren damit, dass Fälschungsgefahr bestünde und in gewissen Zeitabständen neue Sicherheitsstandards etabliert werden müssten. Außerdem würden auch abgelaufene Geschenkkarten von den Kassensystemen akzeptiert werden. Das OLG Linz entschied, dass die Vermeidung von Sicherheitsrisiken auch auf andere Weise, nämlich durch den obligatorischen Austausch in bestimmten Intervallen erreicht werden könne. Darüber hinaus könne nicht erwartet werden, dass alle Kunden mit abgelaufenen Geschenkkarten noch versuchen würden, ihre Karten einzulösen. Der Verfall der Geschenkkarten nach bereits 3 Jahren benachteiligte sohin laut OLG Linz die Kunden gröblich, die Bestimmung wurde als nichtig beurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig (OLG Linz, 1 R 179/18a).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 60
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fälle 5, 153, 156, 159,
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seite 33 und der Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“

- ▷ **Keine Produkthaftung für Sachschäden von Unternehmern:** Die klagende GmbH produzierte für die beklagte AG Lasagne, welche sie auf nur einseitig mit Kunststoff beschichtete Zuschnittkartons, die sie von der beklagten AG bezog, drauflegen und anschließend verpacken sollte. Dabei wurde die Lasagne von der Klägerin jedoch auf die nicht beschichtete Außenseite gelegt, sodass sich die Lasagne nicht vom Karton löste. Auf die Rüge der Beklagten wurde Ersatzware nachgeliefert. Die Klägerin beehrte in weiterer Folge **Ersatz für die durch die Ersatzlieferung entstandenen Kosten** und stützte sich dabei auf die Verletzung von Aufklärungspflichten und das PHG. Die Klage wurde

von den Vorinstanzen abgewiesen. Auch der OGH wies die Revision zurück. Dies einerseits, da laut OGH keine Verletzung von Aufklärungspflichten stattgefunden hat, zumal die Parteien in langjähriger Geschäftsbeziehung standen, die Beschichtung vertragsgemäß stets nur einseitig war und der Klägerin dies sowie der ordnungsgemäße Gebrauch der Verpackungen bekannt waren. In Bezug auf den Ersatzanspruch nach PHG wurde auf [§ 2 Abs 1 PHG](#) hingewiesen, wonach ein Schaden durch die Beschädigung einer Sache nur dann zu ersetzen ist, wenn ihn nicht ein Unternehmer erlitten hat, der die Sache überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat. Der Einwand der Klägerin, die beschädigte Ware sei dazu bestimmt gewesen sei, an Endkunden weiterverkauft zu werden, wurde vom OGH als unerheblich beurteilt. So sind laut OGH auch [zur Weiterveräußerung an Dritte bestimmte Waren von § 2 Abs 1 PHG erfasst](#). Der Klägerin musste folglich die durch die Ersatzlieferung entstandenen Kosten selbst tragen (3 Ob 21/19p).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 230
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fälle 129, 143, 149
- *Zankl*, Zivilrecht 24² Seite 66 und der Begriff „PHG – ersatzfähiger Schaden“

- ▷ **Haftung für die Kosten der Überwachung des untreuen Ehegatten:** Die Ehe der Parteien wurde aus dem Verschulden beider Teile rechtskräftig geschieden. Daraufhin begehrte die Frau von ihrem Ex-Mann [Schadenersatz für Detektivkosten](#), die sie aufgewendet hatte, um seinen Ehebruch nachzuweisen. Der Beklagte wendete ein, dass das Engagieren des Detektivs nicht notwendig gewesen war, da er seine außereheliche Beziehung zugegeben hätte, wenn die Klägerin ihn danach gefragt hätte. Die verwendeten Mittel - verdeckte Ortung und Videoüberwachung - seien außerdem rechtswidrig und müssten daher nicht ersetzt werden. Die Vorinstanzen gaben dem Begehren zum Teil statt, indem der Klägerin Ersatz für die Detektivkosten gewährt wurde, davon aber der Betrag für die rechtswidrig eingesetzten Mittel abgezogen wurde. Dagegen richteten sich die Revision und der Rekurs der Klägerin. Bezüglich der Ersatzfähigkeit rechtswidriger Methoden des Detektivs folgte der OGH der Ansicht des Berufungsgerichts: Durch den Einsatz von verdeckter Ortung und Videoüberwachung wurde [gegen §§ 51, 52 DSGVO verstoßen](#). Da eine Vereinbarung für diese Dienstleistung ein Entgelt zu zahlen gem § 879 Abs 1 nichtig ist, konnte der Klägerin insofern kein Schaden entstehen. Der OGH [verneinte](#) somit grundsätzlich die [Ersatzfähigkeit von Kosten für rechtswidrige Überwachungsmethoden durch den Detektiv](#). Bezüglich des Rekurses, im Zuge dessen eine [Nachfrageobliegenheit bei Verdacht auf Ehebruch](#) zu prüfen war, judizierte der OGH, dass die Haftung des Ehegatten oder des Ehestörers für die Detektivkosten [nicht voraussetzt](#), dass dem Haftpflichtigen vor der Beauftragung durch Nachfrage die Möglichkeit gegeben wird, die ehebrecherische Beziehung zuzugeben. Schließlich könnte eine solche Nachfrage den [Überwachungszweck gefährden](#) (5 Ob 187/18p).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht⁸ Rz 189 f
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht⁹ Fall 184
- *Zankl*, Zivilrecht² Seiten 62 f und der Begriff „Rechtswidrigkeitszusammenhang“